

# Empfehlungen für Ländererlasse zu den §§ 25a und b AufenthG

27.10.2023

Basierend auf der langjährigen Erfahrung in der Arbeit in den WIR-Netzwerken sowie den Vorgängerprogrammen zur beruflichen Integration von Geflüchteten haben die Autor\*innen in diesem Papier Empfehlungen für Ländererlasse zu §§ 25a und b AufenthG verfasst. Die meisten Empfehlungen beruhen auf bereits bestehenden Regelungen in den Bundesländern und obergerichtlichen Entscheidungen.

Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a und b AufenthG in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Um der Intention des Gesetzgebers nachzukommen und im Sinne einer einheitlichen Praxis sind nach Ansicht der Autor\*innen die folgenden Punkte klarzustellen.

## Art der Duldung (§§ 25a u. b AufenthG)

- ✓ Es reicht das Vorliegen eines Duldungsgrundes, es bedarf keiner materiellen Duldung. Es kommt nicht darauf an, dass eine förmliche Duldung ausgestellt wurde.<sup>1</sup>
- ✓ Inhaber\*innen einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung oder einer anderen ausländerrechtlichen Bescheinigung sind als faktisch geduldet anzusehen.<sup>2</sup>
- ✓ Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG steht einer Erteilung nicht entgegen. Hier kann für eine sogenannte juristische Sekunde ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden.<sup>3</sup>
- ✓ Im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung bedarf es keines materiellen Duldungsanspruches.<sup>4</sup>

## Voraufenthaltszeiten (§§ 25a u. b AufenthG)

- ✓ Zeiten nach der Einreise vor Stellung eines Asylantrags sind als Voraufenthaltszeiten anzurechnen.<sup>5</sup>
- ✓ Zeiten mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA), Ankunftsnachweis (AKN), Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis sind anrechenbar.
- ✓ Zeiten mit einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder anderen ausländerrechtlichen Bescheinigungen sind anrechenbar.<sup>6</sup>
- ✓ Zeiten des Untertauchens sind als Voraufenthaltszeiten anrechenbar, wenn das Bundesgebiet nicht verlassen wurde.<sup>7</sup>
- ✓ Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu drei Monaten sind unschädlich.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023, S. 2; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 6.

<sup>2</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023, S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25a AufenthG vom 03.07.2019, aktualisiert am 10.06.2021, 2.11, S. 4; 2.1, S. 3.

<sup>4</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023, S. 3.

<sup>5</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023, S. 3.

<sup>6</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023; vgl. Erlass Niedersachsen zu § 104c AufenthG vom 30.12.2022, S. 3; vgl. Erlass Sachsen zu § 104c AufenthG vom 13.04.2023, S. 5.

<sup>7</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 104 c AufenthG vom 27.01.2023, S. 3.

<sup>8</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 8; BMI Anwendungshinweise zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 3; Erlass NRW zu § 104c AufenthG vom 08.02.2023, S. 7.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Verfahrensregelung (§§ 25a u. b AufenthG)

- ✓ Nach der Beantragung eines Aufenthaltstitels gem. §§ 25a und b AufenthG soll eine Verfahrensduldung erteilt werden.<sup>9</sup> Eine Duldungserteilung ist zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG erforderlich.<sup>10</sup>
- ✓ Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, zu den Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG zu beraten. Wenn einzelne Erteilungsvoraussetzungen fehlen, sind die potentiell Begünstigten an geeignete Beratungsstellen zu verweisen.

## Pass/Identitätsklärung (§§ 25a u. b AufenthG)

- ✓ Die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a oder b AufenthG können auch ohne Pass oder Identitätsnachweis erteilt werden, wenn alle objektiv möglichen und subjektiv zumutbaren Mitwirkungshandlungen, die von der Ausländerbehörde verlangt wurden, nachgekommen wurde, dies aber nicht zum Erfolg geführt hat. In diesem Fall soll ein Reiseausweis für Ausländer\*innen erteilt werden.
- ✓ Der Versagensgrund infolge falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit liegt nur dann vor, wenn dies von der Ausländerbehörde bewiesen werden kann. Die bloße Vermutung der Täuschung reicht nicht.<sup>11</sup>
- ✓ Täuschung und falsche Angaben (bei § 25b AufenthG: auch fehlende Mitwirkung) führen nur zur Versagung, wenn diese aktuell die Abschiebung verhindern.<sup>12</sup>
- ✓ Das vorwerfbare Verhalten muss allein kausal für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung sein. Scheitert die Durchführung einer Abschiebung daneben aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers bzw. der Ausländerin liegen, besteht kein Versagensgrund.<sup>13</sup>
- ✓ Bei Minderjährigen oder jungen Erwachsenen erfolgt keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern oder des Vormunds.<sup>14</sup>
- ✓ Personen, die mit Ausnahme der Passvorlage alle Voraussetzungen erfüllen, soll eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Botschaft ausgestellt werden, wonach die Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines Passes erteilt wird.<sup>15</sup>

## Übergang von § 104c AufenthG (§§ 25a u. b AufenthG)

- ✓ Straftaten, die nicht zur Versagung des § 104c AufenthG geführt haben, dürfen der Erteilung von §§ 25a oder b AufenthG nicht entgegenstehen.
- ✓ Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, mit Ausnahme der Identitätsklärung, dann soll eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, wenn die von der Ausländerbehörde verlangten objektiv möglichen

<sup>9</sup> Vgl. Erlass Bayern zum ChAR-G vom 27.01.2023, S. 10; Erlass Schleswig-Holstein zum ChAR-G vom 17.01.2023, S. 4

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 - 1 C 34/18, Rn. 30 zu § 25b AufenthG.

<sup>11</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 104c AufenthG vom 08.02.2023, S. 13; vgl. BMI-Hinweise zum ChAR-G vom 23.12.2022, S. 15.

<sup>12</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen zu § 104c AufenthG vom 30.12.2022, S. 4.

<sup>13</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 23.

<sup>14</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 307 und S. 315; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 24.

<sup>15</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 316.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

und subjektiv zumutbaren Schritte zur Identitätsklärung unternommen wurden und wenn feststeht, dass die Identitätsklärung absehbar möglich sein wird.<sup>16</sup>

- ✓ Beim Übergang in § 25b AufenthG soll eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, wenn der Nachweis von Grund- oder Sprachkenntnissen unverschuldet noch nicht vorhanden ist, zum Beispiel, weil die Testkorrektur lange Zeit in Anspruch nimmt oder keine freien Plätze vorhanden waren.
- ✓ Bereits festgestellte unschädliche Unterbrechungen der Voraufenthaltszeiten für § 104c AufenthG bleiben auch für Übergang in §§ 25a oder b AufenthG unschädlich.<sup>17</sup>

### **Straffälligkeit (§§ 25a u. b AufenthG)**

- ✓ Straftaten unterhalb der Grenze von 50/90 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht.
- ✓ Strafen nach dem Jugendstrafrecht, mit Ausnahme der Jugendstrafe, bleiben grundsätzlich außer Betracht.<sup>18</sup>
- ✓ Insbesondere bei typischen „Armutsdelikten“ ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
- ✓ Bei der Bewertung der positiven Integrationsprognose (§ 25a AufenthG) sollen Straftaten im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung außeracht bleiben, wenn keine Wiederholungsgefahr besteht. Davon ist insbesondere bei jungem Alter oder langem Zurückliegen von Straftaten auszugehen, sofern sie kein Ausweisungsinteresse darstellen.<sup>19</sup>

### **Ausnahmeregelung bei körperlich, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung (§ 25a AufenthG)**

- ✓ Die neue Ausnahmeregelung in § 25a AufenthG bezieht sich nur auf den Schulbesuch: Bei der Erteilung des Aufenthalts nach § 25a AufenthG an junge Menschen mit Behinderung oder Krankheiten ist regelmäßig die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung anzuwenden.<sup>20</sup>
- ✓ Anforderungen an Atteste dürfen nicht zu hoch liegen, denn es geht nicht um die Feststellung medizinischer Abschiebeverbote – ärztliche, auch psychotherapeutische Bestätigung über kognitive, geistige oder körperliche Einschränkung müssen genügen.
- ✓ Auch schulpsychologische Einschätzungen durch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen des Kinderschutzbundes) genügen.

### **Vorduldungszeit (§ 25a AufenthG)**

- ✓ Sofern die Vorduldungszeit von 12 Monaten für § 25a AufenthG noch nicht erreicht ist, die übrigen Voraussetzungen für § 25a AufenthG jedoch voraussichtlich vorliegen, soll eine Ermessensduldung bis zum Ablauf der 12-monatigen Vorduldungszeit erteilt werden.

<sup>16</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 104c AufenthG vom 08.02.2023, S. 4.

<sup>17</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 104c AufenthG vom 08.02.2023, S. 7.

<sup>18</sup> Vgl. § 104c AufenthG.

<sup>19</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 307.

<sup>20</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 304.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## Erfolgreicher Schulbesuch (§ 25a Aufenthalt)

- ✓ Alle Bildungsaktivitäten, die eine schlüssige Bildungskette vom Spracherwerb über Allgemeinbildung und Ausbildungsvorbereitung zu einer Berufsausbildung darstellen, sind als Schulbesuch zu werten.<sup>21</sup>
- ✓ Lücken, die aufgrund der „aufenthaltsrechtlichen Biographie“ (z.B. wegen Umverteilung, Arbeitsverbot, nicht vorhandenen Bildungsangeboten) nachvollziehbar entstanden sind, sind unschädlich.
- ✓ Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme oder der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Bildungsabschnitts genügt.
- ✓ Unterbrechungen der Bildungskette aufgrund beruflicher Umorientierung sind unschädlich.
- ✓ Nach erfolgreichen Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen ist eine ausreichende Zeit von bis zu sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren, um den Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.<sup>22</sup>
- ✓ Einzelne unentschuldigte Fehltage sind unerheblich. Auch mangelhafte Schulleistungen sind für sich allein kein Ausschlusskriterium.<sup>23</sup>
- ✓ Alle Umstände des Einzelfalls sind in die Gesamtschau einzubeziehen (z.B. Traumatisierung, familiäre Krankheitsfälle).<sup>24</sup>
- ✓ Auch der Besuch einer Förderschule fällt unter das Kriterium des Schulbesuchs. In diesem Fall reicht ein dreijähriger regelmäßiger Schulbesuch aus, unabhängig davon, ob das Klassenziel oder ein Schulabschluss erreicht wurde.<sup>25</sup>

## Verkürzung der Voraufenthaltsdauer bei besonderen Integrationsleistungen (§ 25b AufenthG)

- ✓ Bei Vorliegen eines herausgehobenen sozialen oder beruflichen Engagements kann die Aufenthaltsdauer um bis zu zwei Jahre unterschritten werden.<sup>26</sup>
- ✓ Bei Vorliegen von Deutschkenntnissen auf B2-Niveau wird die Voraufenthaltszeit um zwei Jahre verkürzt, wenn die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.<sup>27</sup>

## Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, FDGO (§ 25b AufenthG)

- ✓ Bei Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, wird auf das Bekenntnis zur FDGO verzichtet.<sup>28</sup>
- ✓ Die mehrsprachigen Formulare zum FDGO-Bekanntnis vom BMI sind den Antragstellenden zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Eine schriftliche Erklärung reicht aus. Eine persönliche Befragung erfolgt nicht.<sup>29</sup>

<sup>21</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 304, wonach die Maßnahme „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ als Schulbesuch gewertet wird, weil im Rahmen dieser ein Schulabschluss erworben werden kann.

<sup>22</sup> Vgl. Erlass Schleswig-Holstein zu § 25a AufenthG vom 16.03.2020, S. 8; vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25a AufenthG vom 10.06.2021, S. 13.

<sup>23</sup> Vgl. Erlass Thüringen zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 7.

<sup>24</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25a AufenthG, S. 6.

<sup>25</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25b AufenthG vom 10.06.2021, S. 7.

<sup>26</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 311; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 10 f. (Es ist noch unklar, ob der Erlass in Bezug auf die Verkürzung nach der Gesetzesänderung am 31.12.22 und der generellen Verkürzung der Voraufenthaltszeit weiter anwendbar ist); vgl. Thüringer Erlass zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 2.

<sup>27</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 13 (s. Anmerkung in Fußnote 26)

<sup>28</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 313; vgl. Thüringer Erlass zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 2; vgl. BMI Anwendungshinweise zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 4.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Ausnahmeregelung bei körperlich, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung und aus Altersgründen (§ 25b AufenthG)

- ✓ Angemessene Kriterien für das Absehen von Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnissen in Ausnahmefällen sollten definiert werden: Ärztliche Atteste oder psychologische Gutachten genügen ebenso wie Atteste oder Gutachten der Sozialleistungsträger (z.B. medizinischer oder berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters, Feststellung einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung oder einen Reha-Träger oder den medizinischen Dienst der Krankenkassen.

## Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (§ 25 b AufenthG)

- ✓ Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung können über den Test „Leben in Deutschland“ oder den Einbürgerungstest nachgewiesen werden.
- ✓ Der Nachweis ist auch durch einen deutschen Schul-, Ausbildungs- oder Studienabschluss erbracht.<sup>30</sup>
- ✓ Im Fall von körperlicher oder geistiger Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen muss von dem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden.<sup>31</sup>

## Lebensunterhaltssicherung (§ 25b AufenthG)

- ✓ Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.<sup>32</sup>
- ✓ Prognostische Lebensunterhaltssicherung: Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für ein Jahr erteilt werden, wenn die Umstände noch keine zweifelsfreie Prognose zulassen.<sup>33</sup>
- ✓ Von einer positiven Prognose soll insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt aktuell noch nicht gesichert wird, weil sich die Person in einer Qualifizierungsmaßnahme oder in einem Berufssprachkurs befindet.
- ✓ In den Fällen einer Prognoseentscheidung, in denen die erforderliche Lebensunterhaltssicherung nach § 2 Abs. 3 AufenthG derzeit noch nicht wahrscheinlich, aber evtl. zu erwarten ist, kann zunächst eine sechsmonatige Duldung erteilt werden, um die Voraussetzungen des § 25b AufenthG zu erreichen.<sup>34</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Beschluss OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.202, 2M69/22.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. Erlass Thüringen zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 4; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 16

<sup>31</sup> Die Anwendungshinweise des BMI zu § 25b AufenthG von 2016 ein kurzer Verweis auf die Regelungen zu den Ausnahmen dieser Voraussetzung in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG. Hier findet sich unter Punkt 9.2.2.2.1 folgende Ausnahmeregelung: „Von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird zwingend abgesehen, wenn der Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.“

Diese Ausnahmeregelung betrifft nur Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderung. Da jedoch für die Erteilung des § 25b lediglich „hinreichende mündliche Sprachkenntnisse“ (A2-Niveau GER) verlangt werden, bleibt ungeklärt, wie Menschen ohne Schriftkenntnisse die Grundkenntnisse der RGO nachweisen können.

<sup>32</sup> Vgl. z.B. Erlass Thüringen zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 5

<sup>33</sup> Vgl. Erlass Rheinland-Pfalz, S. 12; Erlass Thüringen zu § 25b AufenthG vom 07.06.2019, S. 5; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021 S. 18; Berliner VAB S. 313

<sup>34</sup> Vgl. Erlass Rheinland-Pfalz, S. 13; Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 18

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

- ✓ Der vorübergehende Sozialleistungsbezug ist u.a. unschädlich bei staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Freiwilligendiensten, Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundjahr sowie bei Schüler\*innen an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen.<sup>35</sup>
- ✓ Der vorübergehende Sozialleistungsbezug während einer beruflichen Weiterbildung ist unschädlich.
- ✓ Die Unschädlichkeit des vorübergehenden Bezugs von Sozialleistungen (§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG) muss konkretisiert werden.<sup>36</sup>
- ✓ Die Bemessung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bezieht sich auf die Eltern. Ergänzende Sozialleistungen für im Haushalt lebende minderjährige oder sich in Ausbildung befindende volljährige Kinder sind bleiben unberücksichtigt.<sup>37</sup>

## Sprachkenntnisse (§ 25b AufenthG)

- ✓ Ein einfaches Gespräch mit der Ausländerbehörde reicht aus, um das Kriterium der Sprachkenntnisse zu erfüllen.<sup>38</sup>
- ✓ Der Nachweis über Berufstätigkeit, Schulbesuch, Ausbildung oder Studium reicht aus, um das Kriterium der Sprachkenntnisse zu erfüllen.<sup>39</sup>
- ✓ Bei unter 16-jährigen wird vom Nachweis der Sprachkenntnisse abgesehen.<sup>40</sup>
- ✓ Bei Vorliegen eines herausgehobenen sozialen Engagements kann das erforderliche Sprachniveau unterschritten werden.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25b AufenthG vom 10.06.2021, S. 11 f.

<sup>36</sup> Die Anwendungshinweise vom BMI vom 27.07.2015 zu § 25b AufenthG aF führen dazu aus: „Im Hinblick auf den Begriff „minderjährige Kinder“ in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 muss sich der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ in den Kindern begründen. Die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit würden zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen. Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine feste zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird“ (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG, S. 8).

<sup>37</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 315.

<sup>38</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 20; vgl. Thüringer Erlass zu § 25b AufenthG, S. 6.

<sup>39</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 314.

<sup>40</sup> Vgl. Erlass NRW zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021, S. 20; Thüringer Erlass zu § 25b AufenthG, S. 6.

<sup>41</sup> Vgl. Berliner Verfahrenshinweise, S. 311.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Autor\*innen

Dieses Empfehlungspapier ist im Rahmen der **bundesweiten AG Aufenthaltsverfestigung** der WIR-Netzwerke entstanden. Die Empfehlungen basieren auf der Praxiserfahrung der Mitglieder der AG Aufenthaltsverfestigung. Sie geben nicht die Rechtsausfassung/Meinung des BMAS oder der Europäischen Union wieder.

## Ansprechpartner\*innen

**Christiane Welker**, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH, WIR-Netzwerk BLEIBdran+  
0361 511 500 25, [christiane.welker@ibs-thueringen.de](mailto:christiane.welker@ibs-thueringen.de)

**Dr. Kristian Garthus-Niegel**, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., WIR-Netzwerk RESQUE forward  
0351 796 651 57, [garthus-niegel@sfrev.de](mailto:garthus-niegel@sfrev.de)

**Sarah Niebuhr**, GGUA e.V., WIR-Netzwerk MAMBA 4U  
0251 14486 47, [niebuhr@ggua.de](mailto:niebuhr@ggua.de)

Alle zitierten Erlasse finden Sie auf der Homepage der IBS gGmbH:

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch: